

für einen staatlichen Dienst bestimmt sind oder verwendet werden.

(2) Zivile Luftfahrzeuge mit militärisch bedeutsamer Fracht sind Luftfahrzeuge, die unter anderem Truppen, Sprengstoff, Kriegsmunition oder Kriegsgerät befördern oder mitsichführen.

§43

Ein- oder Überflugerlaubnis

(1) Die Beantragung der Erlaubnis für den Ein- oder Überflug der im § 42 genannten Luftfahrzeuge gemäß § 16 Abs. 5 des Grenzgesetzes hat grundsätzlich bis spätestens 10 Tage vor dem geplanten Flug zu erfolgen. Dem Antrag sind folgende Angaben beizufügen:

- a) Staatszugehörigkeit des Luftfahrzeuges,
- b) Typ des Luftfahrzeuges,
- c) Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen,
- d) Bewaffnung des Luftfahrzeuges,
- e) Zweck des Fluges und Flugziel,
- f) Anzahl der an Bord befindlichen Personen,
- g) Art und Menge der zu befördernden Fracht,
- h) Datum des Fluges,
- i) Name, Vorname und Staatsbürgerschaft des Luftfahrzeugkommandanten,
- k) Ort und Zeit des geplanten Grenzüberfluges beim Einflug in das und beim Ausflug aus dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik,
- l) geplante Lande- und Startzeit bei einer vorgesehenen Landung in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Antragstellung in gekürzter Form und mit verkürzten Fristen erfolgen.

(3) Die vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten erteilte Erlaubnis hat nur für den beantragten Tag Gültigkeit.

(4) Änderungen der Angaben des Antrages gemäß Abs. 1 können dem Flugsicherungsdienst bis 1 Stunde vor Durchführung des geplanten Fluges übergeben werden. Dabei sind Änderungen der Angaben zur Staatszugehörigkeit des Luftfahrzeuges, zur Bewaffnung des Luftfahrzeuges und zum Zweck des Fluges nicht zulässig.

(5) Kann der Flug an dem Tag, für den die Erlaubnis erteilt wurde, nicht, durchgeführt werden, ist die Erlaubnis mindestens 24 Stunden vor der geplanten Durchführung des Fluges erneut einzuholen.

(6) Die Erteilung der Einflug- oder Überflugerlaubnis berührt nicht die Pflicht zur Anmeldung des Fluges beim Flugsicherungsdienst.

§44

Flugstrecken und -höhen

(1) Bei der Durchführung der Flüge sind die laut gültigem Flugplan freigegebenen Flugstrecken und -höhen einzuhalten bzw. die durch den Flugsicherungsdienst erteilten Weisungen auszuführen.

(2) Bei Verletzung der im Abs. 1 getroffenen Festlegungen können gegen diese Luftfahrzeuge Maßnahmen entsprechend § 28 des Grenzgesetzes eingeleitet werden.^{VIII.}

VIII. Abschnitt

Ordnungsstrafbestimmungen

§45

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die zur Markierung, Kennzeichnung und Sicherung der Staatsgrenze und der Grenzgebiete errichteten Zeichen

oder Anlagen beschädigt, zerstört, verändert, widerrechtlich entfernt oder in ihrer Lage verändert,

b) die für das Grenzgebiet festgelegten Melde-, Registrier-, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen nicht einhält, unrichtige Angaben zur Erlangung entsprechender Erlaubnisse macht oder erteilte Erlaubnisse mißbraucht,

c) innerhalb des Schutzstreifens unbefugt fotografiert, filmt, Fernseh- bzw. Rundfunkaufnahmen oder Skizzen anfertigt oder Vermessungs- und topographische Arbeiten durchführt oder militärische Objekte, Grenzsicherungsanlagen, Grenzübergangsstellen oder andere Kontroll-einrichtungen im Grenzgebiet unbefugt fotografiert, filmt oder anderweitig bildlich darstellt,

d) im Schutzstreifen erlaubnispflichtige Arbeiten ohne Erlaubnis ausführt oder ausführen läßt,

e) die Meldepflicht über das Aus- und Einlaufen von Wasserfahrzeugen verletzt,

f) mit Tauchgeräten ohne Erlaubnis oder außerhalb der freigegebenen Gebiete taucht,

g) die Registrierpflicht für Wasserfahrzeuge verletzt und die Bestimmungen über die Benutzung von Sportbooten und deren Stationierung auf den festgelegten Liegeplätzen nicht einhält,

h) die zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten erteilten Auflagen der Schutz- und Sicherheitsorgane nicht erfüllt,

i) im Grenzgebiet Fahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsgeräte ohne Sicherung vor unberechtigter Benutzung abstellt,

k) die Bestimmungen über die Erlaubnispflicht für Veranstaltungen im Grenzgebiet verletzt,

l) in der Grenzzone an Feriengäste ohne Erlaubnis der zuständigen staatlichen Organe Zimmer oder Schlafstellen überläßt,

m) ohne Erlaubnis im Schutzstreifen oder in der Sperrzone zeltet, in Kraftfahrzeugen, Wohn- und Campingwagen übernachtet oder in der Grenzzone außerhalb festgelegter Plätze bzw. ohne gültige Zelterlaubnis Wohn- und Campingwagen auf stellt oder zeltet,

n) Fischerei-, Angel- oder Badeverbote bzw. die Bestimmungen über die Benutzung sonstiger Schwimmkörper nicht einhält,

o) die Bestimmungen über das Jagen und Sportschießen sowie über die Lagerung und Aufbewahrung von Jagd- und Sportwaffen sowie von patronierter Munition und Sprengmitteln im Grenzgebiet nicht einhält oder

p) der Pflicht zur Freihaltung der Grenzzeichen nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Wenn eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1

a) wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde,

b) einen größeren Schaden verursacht hat oder

c) die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet erheblich beeinträchtigt,

kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder die ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 bis 20 M auszusprechen.